



Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

| | | | | |
|---|--|-------------------------------------|------------------|--------------------------|
| Hochschule | Evangelische Hochschule Ludwigsburg | | | |
| Ggf. Standort | - | | | |
| Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen | „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ | | | |
| Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung | Master of Arts (M.A.) | | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Blended Learning | <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree | <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Lehramt | <input type="checkbox"/> |
| | Berufsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kombination | <input type="checkbox"/> |
| | Fernstudium | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | Drei Semester | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | | |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend | Konsekutiv | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | Wintersemester 2008 (01.09.2008) | | | |
| Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende) | 30 Studienplätze pro Sommersemester | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr | Pro Jahr ca. 5 Personen (5 Zulassungszeitpunkte, insgesamt 30 Studierende) (siehe AOF 2) | | | |
| Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr | Pro Jahr ca. 4 Personen (5 Kohorten Absolvierende; 30 Absolvierende) (siehe AOF 3) | | | |

| | |
|-------------------------|--|
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. | 1. 16.09.2008 bis 30.09.2013 (Erstakkreditierung) 2. 10.10.2013 bis 30.09.2020 (Reakkreditierung) 3. 28.07.2016 Änderungsanzeige |
| Verantwortliche Agentur | AHPGS Akkreditierung gGmbH |

| | |
|----------------------------|------------|
| Akkreditierungsbericht vom | 13.02.2020 |
|----------------------------|------------|

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Dieses Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg (EH Ludwigsburg) ist eine staatlich anerkannte Hochschule in kirchlicher Trägerschaft mit Sitz in Ludwigsburg. Trägerin der konfessionellen Hochschule für Angewandte Wissenschaften ist die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Das Profil der Hochschule liegt im Bereich des Sozialwesens und der Diakonie, der Kindheits-, Inklusions- und Religionspädagogik sowie der Pflege, in dem auch der zu akkreditierende Studiengang zu verorten ist. Zum Sommersemester 2018 hat die Hochschule eine Außenstelle in Reutlingen (Campus Reutlingen) eröffnet. Sie bietet dort den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ an. Im Hochschulentwicklungsplan 2019 bis 2023 werden sechs Profildimensionen der Hochschule formuliert: 1. Evangelisch profiliert, 2. Regional eingebunden, 3. International ausgerichtet, 4. Vielfalt gestaltend, 5. Digital ausgerichtet, 6. Durchlässigkeit ermöglichend. Im Wintersemester 2018/2019 hat der Fachbereich das „Leitbild für die Lehre an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg“ verabschiedet und damit Grundlagen und Entwicklungslinien beschrieben.

Von weiterbildenden Masterstudiengängen abgesehen werden die derzeit insgesamt 14 Bachelor- und Masterstudiengänge der EH Ludwigsburg an einem gemeinsamen Fachbereich (ohne Zusatzbezeichnung) mit aktuell insgesamt 1.175 Studierenden (Stand: Sommersemester 2019) angeboten. Der gemeinsame Fachbereich ist in sechs Fachgruppen unterteilt: Soziale Arbeit, Religions- und Gemeindepädagogik, Diakoniewissenschaft, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Inklusive Pädagogik/Heilpädagogik und Pflege.

Aktuell arbeiten 41 Professorinnen und Professoren mit einem Vollzeitäquivalent von 37,85 Stellen an der Hochschule. Hinzu kommen fünf Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. akademische Mitarbeitende. Außerdem lehren 155 Lehrbeauftragte im Rahmen eines Lehrauftrags.

Der von der EH Ludwigsburg angebotene Studiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem 90 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert (für Studierende, die aufgrund eines 180 CP Bachelor-Abschlusses 30 CP nachholen müssen, kann sich das Studium auf vier Semester verlängern). Das Studium kann auch berufsbegleitend als individuelles Teilzeitstudium absolviert werden (mindestens ein Modul pro Semester). Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 2.700 Stunden. Das Studium gliedert sich in 315 Stunden Präsenzstudium (siehe AOF 4) und 1.552 Stunden Selbstlernzeit. Hinzu kommen, über die drei Semester verteilt, 832,5 Stunden Praxis, die entsprechend den beiden Studien- bzw. Profilschwerpunkten „Religionsdidaktik“ und „Gemeindepädagogik“ in Schulen oder im Feld der Gemeindepädagogik abzuleisten sind. Aufgrund der Berufstätigkeit sowie Praxisintegration des Studiengangs „haben die Studierenden an einem Tag pro Woche (freitags) sowie an einzelnen Samstagen und in Blockseminaren (in den Schulferien) ihre Präsenzphasen an der Hochschule“. Insgesamt verbringen die Studierenden 40 Präsenztage an der Hochschule.

Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden fachliche, wissenschaftliche, soziale und personale Kompetenzen zu vermitteln, die sie befähigen theologische, religions- und gemeindepädagogische Fragestellungen angesichts neuer gesellschaftlicher Entwicklungen wahrzunehmen, methodisch zu analysieren und zu reflektieren. Zudem sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Forschungsprobleme mit religions- und gemeindepädagogischen Methoden zu lösen und eigene Forschungszugänge zu entwickeln. Absolventinnen und Absolventen

des Studienprofils „Religionsdidaktik“ sind befähigt, „Religionsunterricht in Sekundarstufe I und an beruflichen Schulen/beruflichen Gymnasien (Sek II) zu erteilen“ (kein Lehramtsstudiengang; siehe dazu AOF 13). Im Studienprofil „Gemeindepädagogik“ befähigt der Studiengang zur Übernahme von Leitungs- und Fachaufgaben im Bereich der Gemeindepädagogik, wie z.B. als „geschäftsführende Jugendreferenten und Jugendreferentinnen oder als Gemeindediakon und Gemeindediakonin in leitender Position“.

Das Studium gliedert sich in sechs Pflichtmodule und jeweils vier Wahlpflichtmodule gemäß den beiden Studienschwerpunkten. Die Module haben einen Umfang von entweder fünf CP oder zehn CP (Ausnahme Abschlussmodul: 20 CP). Die Module M1 (Baustein 1) und M2 sind polyvalent mit dem Masterstudiengang „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“. Modul 4 ist polyvalent zum Masterstudiengang „Frühkindliche Bildung und Erziehung“. Die Bausteine einzelner Praxismodule im Studienschwerpunkt A „Religionsdidaktik“ sind polyvalent mit Bausteinen des Masterstudiengangs „Berufspädagogik“.

Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Zulassungsordnung sind: A.) Für den Studienschwerpunkt „Religionsdidaktik“ der „Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang Evangelische Theologie bzw. Religionspädagogik (Bachelor, Diplom, Magister/Master bzw. Lehramt mit Theologie als Haupt- oder Leitfach) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule“ im Umfang von mindestens 210 CP. B.) Für den Studienschwerpunkt „Gemeindepädagogik“ der „Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang (Bachelor, Diplom, Magister/Master) der Religionspädagogik, Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule“ im Umfang von mindestens 210 CP. Hinzu kommt die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren. Wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze übertrifft, erfolgt die Zulassung auf Grundlage der Durchschnittsnote des abgeschlossenen Hochschulstudiums. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Vorgänger-Studiengänge auf 180 CP ausgelegt waren, ist eine Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass die fehlenden 30 CP auf folgende Weise erbracht werden: 1. Für eine qualifizierte religionspädagogische bzw. gemeindepädagogische Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist abhängig von Art und Dauer der Tätigkeit eine Anrechnung von bis zu 30 CP möglich. 2. Die Bewerberin oder der Bewerber kann unter der Auflage zugelassen werden, dass bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 CP im Laufe der ersten beiden Semester nachzuholen und nachzuweisen sind, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden.

Dem Studiengang stehen 30 Studienplätze pro Sommersemester zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2008/2009. Studiengebühren werden nicht erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Vor-Ort-Begehung fand aus Sicht der Gutachtenden in einer offenen und wertschätzenden Atmosphäre statt. Die Gespräche vor Ort waren offen, sachlich und konstruktiv. Von Seiten der Hochschule wurden alle Fragen der Gutachtenden zufriedenstellend beantwortet.

Die Situation an der Hochschule ist gekennzeichnet durch eine wahrnehmbare „familiäre Atmosphäre“, kleine Studierendengruppen, einen engen Kontakt zwischen Studierenden und Dozierenden sowie eine gute Beratung und Betreuung der Studierenden. Diese Aspekte werden von den befragten Studierenden bestätigt. Angesichts des überzeugenden Portfolios an Studien-

gängen könnte und sollte die Hochschule aus Sicht der Gutachtenden durchaus selbstbewusster in der Studienlandschaft stehen und Studieninhalte sowie die Entwicklung und Ausrichtung ihrer Studiengänge weniger „reaktiv“ begründen.

Der 90 CP umfassende konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ ist mit zwei spezifischen Masterprofilen ausgewiesen („Religionsdidaktik“ und „Gemeindepädagogik“), die auf je einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen aufbauen. Aus den gut aufbereiteten Evaluationsergebnissen, insbesondere der Absolvierendenbefragung, wird ersichtlich, dass sich der sehr kleine Studiengang (derzeit sind neun Studierende eingeschrieben, 30 Studierende haben den Studiengang erfolgreich abgeschlossen) insgesamt bewährt hat. Alle befragten Absolventinnen und Absolventen gehen einer Beschäftigung nach, welche in Bezug zum abgeschlossenen Studium steht. Die Mehrzahl der beschäftigten Absolvierenden ist bei einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angestellt.

Impulse und Kritik von Studierenden zur Lehr- und Studiensituation werden von den Studiengangverantwortlichen aufgegriffen. Maßnahmen zur Behebung von Problemen werden zeitnah entwickelt und umgesetzt. Ein Mitspracherecht der Studierenden in den Gremien der Hochschule ist gegeben.

Kritisch diskutiert wurden die geringe Präsenzzeit im Studiengang, die Steuerung des hohen Selbstlernanteils, das Blended Learning Konzept, das Verhältnis Vollzeitstudium und Berufstätigkeit, das Erreichen von 300 CP unter Einbeziehung eines vorangegangenen Bachelorstudiums im Umfang von 180 CP (Stichwort „Brückenmodule“) sowie das Mentoren-Konzept bezogen auf das Profil Religionsdidaktik.

Sehr positiv bewertet wird das vor allem in den letzten drei Jahren aufgebaute E-Learning Konzept, das den Gutachtenden am Beispiel eines Moduls aus dem Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ vorgeführt wurde. Es umfasst die Lernplattform „Moodle“, das darin integrierte E-Portfolio „Mahara“ sowie das Webkonferenz-System „Adobe Connect“.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 3 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 4 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 5 |
| 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 8 |
| Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 8 |
| Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 8 |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 9 |
| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 9 |
| Modularisierung (§ 7 MRVO) | 10 |
| Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 11 |
| Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 11 |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 11 |
| 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 12 |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung | 12 |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 12 |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 12 |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 14 |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) | 25 |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 26 |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 28 |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 30 |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 30 |
| Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 30 |
| Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) | 30 |
| 3 Begutachtungsverfahren | 30 |
| 3.1 Allgemeine Hinweise | 30 |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen | 31 |
| 3.3 Gutachtergruppe | 31 |
| 4 Datenblatt | 32 |
| 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung | 32 |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung | 32 |
| 5 Glossar | 33 |
| Anhang | 34 |

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg angebotene Studiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Es werden zwei Studienprofile angeboten: „Religionsdidaktik“ und „Gemeindepädagogik“. Ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich (max. 10 Semester). Der Gesamt-Workload beträgt 2.700 Stunden. Das Studium gliedert sich in 315 Stunden Präsenzstudium (entspricht 11,6 % des Studienvolumens) und 1.533 Stunden Selbstlernzeit. Hinzu kommen, über die drei Semester verteilt, 832,5 Stunden Praxis, die je nach Schwerpunkt in Schulen oder im Feld der Gemeindepädagogik abzuleisten sind. Aufgrund der Berufstätigkeit sowie Praxisintegration des Studiengangs „haben die Studierenden an einem Tag pro Woche (freitags) sowie an einzelnen Samstagen und in Blockseminaren (in den Schulferien) ihre Präsenzphasen an der Hochschule. Die restlichen Tage (Montag bis Donnerstag) hospitieren, unterrichten bzw. arbeiten die Studierenden entsprechend den beiden Schwerpunkten und gestalten zudem die Zeiten des Selbststudiums. Im Studium verbringen die Studierenden insgesamt 40 Tage an der Hochschule. Der Studiengang ist in zehn Pflichtmodule im Umfang von entweder fünf CP oder zehn CP gegliedert (Ausnahme Abschlussmodul: 20 CP). Die Module M1 (Baustein 1) und M2 sind polyvalent mit dem Masterstudiengang „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“. Modul 4 ist polyvalent zum Masterstudiengang „Frühkindliche Bildung und Erziehung“. Die Bausteine einzelner Praxismodule im Studienschwerpunkt „Religionsdidaktik“ sind polyvalent mit Bausteinen des Masterstudiengangs „Berufspädagogik“.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der vorliegende Studiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ ist als ein 90 CP umfassender konsekutiver Masterstudiengang mit zwei spezifischen Profilen („Religionsdidaktik“ und „Gemeindepädagogik“) ausgewiesen, die auf einschlägigen, ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen aufbauen.

Die Hochschule ordnet dem Studiengang den „Profiltypus ´anwendungsorientiert` mit hohen Anteilen ´forschungsorientiert`“ zu.

Der Studiengang qualifiziert zur wissenschaftsbasierten konzeptionellen Entwicklung und zur fachlichen Durchführung und Leitung von Bildungsprogrammen für Jugendliche und Erwachsene in Kirche, Schule und Gesellschaft sowie zu deren Erforschung und Evaluation, so die Hochschule. Insbesondere die Praxisintegration des Masterstudiengangs ermöglicht aus Sicht

der Hochschule „eine hohe Verknüpfung von theoretischen, spezifischen Wissensbeständen mit Forschungselementen zur Erforschung von religiösen Bildungsprozessen im Religionsunterricht bzw. in gemeindepädagogischen Handlungsfeldern“.

Für die Masterarbeit (18 CP) wird ein Workload im Umfang von 540 Stunden zugrunde gelegt. Das zwei CP umfassende Kolloquium wird mit 60 Stunden veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 2 der „Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ definiert und geregelt (siehe Anlage 5b). 1. Für den Studienschwerpunkt „Religionsdidaktik“ ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation erforderlich, in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang „Evangelische Theologie“ bzw. „Religionspädagogik“ (Bachelor, Diplom, Magister / Master bzw. „Lehramt mit Theologie als Haupt- oder Leitfach“) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 210 CP. 2. Für den Studienschwerpunkt „Gemeindepädagogik“ ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation erforderlich, in der Regel nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang (Bachelor, Diplom, Magister / Master) „Religionspädagogik“, „Gemeindepädagogik“ oder „Diakoniewissenschaft“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 210 CP. 3. Hinzu kommt die erfolgreiche Teilnahme am Zulassungsverfahren.

Wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze übertrifft, erfolgt die Zulassung auf Grundlage der Durchschnittsnote des abgeschlossenen Hochschulstudiums.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Vorgänger-Studiengänge auf 180 CP ausgelegt waren, ist eine Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass die fehlenden 30 CP auf folgende Weise erbracht werden: 1. Für eine qualifizierte religionspädagogische bzw. gemeindepädagogische Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist abhängig von Art und Dauer der Tätigkeit eine Anrechnung von bis zu 30 CP möglich. 2. Die Bewerberin oder der Bewerber kann unter der Auflage zugelassen werden, dass bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 CP im Laufe der ersten beiden Semester nachzuholen und nachzuweisen sind, die normalerweise für die Aufnahme des Studiums vorausgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den konsekutiven Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist. Informationen über den ggf. durch die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden nicht im Diploma Supplement ausgewiesen. Die Anerkennung von Leistungen wird im Notenkonto der Studierenden aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der 90 CP umfassende Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ ist mit zwei spezifischen Studienprofilen ausgewiesen: „Religionsdidaktik“ und „Gemeindepädagogik“. Der Studiengang ist durchgehend modularisiert. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Allen Modulen sind ECTS-Punkte zugeordnet.

Der Studiengang besteht aus zehn Modulen, von den fünf als Pflichtmodule mit einem Gesamtwert von 35 CP von beiden Zielgruppen studiert werden müssen. Hinzu kommen jeweils vier Module, die als Wahlpflicht- bzw. Profilmodule gemäß den genannten Zielgruppen differenziert sind, und ebenfalls 35 CP umfassen. Weitere 20 CP sind für die Master-Arbeit vorgesehen. Vom Abschlussmodul abgesehen, haben alle Module einen Umfang von entweder fünf CP oder zehn CP. Die Module M1 (Baustein 1) und M2 sind polyvalent mit dem Masterstudiengang „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“. Modul 4 ist polyvalent zum Masterstudiengang „Frühkindliche Bildung und Erziehung“. Die Bausteine einzelner Praxismodule im Studienschwerpunkt „Religionsdidaktik“ sind polyvalent mit Bausteinen des Masterstudiengangs „Berufspädagogik“.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch (siehe Anlage 2) enthalten Informationen zur Qualifikationsstufe, zum Semester, zur Modulart, Leistungspunkte, Teilnahmevoraussetzungen, Sprache, Dauer und Häufigkeit des Angebotes, zum Arbeitsaufwand (aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium), zu den Qualifikationszielen des Moduls, zu den Inhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltungen, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, Prüfungsumfang, Prüfungsdauer gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge §§ 14-22) sowie zur Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen. Zudem wird die modulverantwortliche Person namentlich benannt. Auch wird Grundlagenliteratur aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der auf 90 Leistungspunkte (CP) und einen Workload von 2.700 Stunden ausgelegte konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Das Studium kann aber auch als individuelles Teilzeitstudium absolviert werden. Hierbei ist mind. ein Modul pro Semester zu belegen (siehe Anlage 5a, § 9 Abs. 2). Ein CP entspricht dabei laut der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge einer Belastung von 30 Arbeitsstunden (siehe Anlage 5a). Pro Semester werden 30 CP vergeben. Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Alle Module enden im Sinne des „Constructive Alignments“ mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung. Das Abschlussmodul (Umfang: 20 CP) besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. Für die Masterarbeit (18 CP) wird ein Workload im Umfang von 540 Stunden zugrunde gelegt. Das zwei CP umfassende Kolloquium wird mit 60 Stunden veranschlagt. Es werden in jedem Modul Blended Learning Einheiten ausgebracht, so dass es Studierenden möglich ist, Wissensinhalte vermittelt zu bekommen, ohne dass sie vor Ort präsent sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Zentrale Themen der Vor-Ort-Gespräche waren und kritisch diskutiert wurden die geringe Präsenzzeit im Studiengang, die Steuerung des hohen Selbstlernanteils, das Blended Learning Konzept, das Verhältnis Vollzeitstudium und Berufstätigkeit, das Erreichen von 300 CP unter Einbeziehung eines vorangegangenen Bachelorstudiums im Umfang von 180 CP (Stichwort „Brückenmodule“) sowie das Mentoren-Konzept bezogen auf das Profil Religionsdidaktik.

Von den Gutachtenden insgesamt besonders positiv bewertet wird, dass die Hochschule die in der letzten Akkreditierung ausgesprochene Empfehlung („Das E-Learning-Programm sollte ausgebaut werden, um die Studierenden in den Praxis- und Selbstlernphasen strukturiert begleiten zu können.“) positiv aufgegriffen hat und in ihren Master-Programmen verstärkt Blended Learning einsetzt. Dies wurde vor Ort am Beispiel eines Moduls aus dem Masterstudiengang „Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik“ mittels der Lernplattform „Moodle“ eindrücklich demonstriert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden fachliche, wissenschaftliche, soziale und personale Kompetenzen zu vermitteln, die sie befähigen theologische, religions- und gemeindepädagogische Fragestellungen angesichts neuer gesellschaftlicher Entwicklungen wahrzunehmen, methodisch zu analysieren und zu reflektieren. Zudem sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Forschungsprobleme mit religions- und gemeindepädagogischen Methoden zu lösen und eigene Forschungszugänge zu entwickeln. Die Module sind gemäß Selbstbericht so aufgebaut, „dass sich die Studierenden ein umfassendes, detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand religionspädagogischer Lehre und Forschung aneignen und im Rahmen der jeweiligen Inhalte ein auf abstraktem und analytischem Denken basierendes kritisches Verständnis der Theorien, Prinzipien und Methoden der Theologie und Religionspädagogik erwerben. (...) Die Absolvierenden verfügen über spezialisierte fachliche oder konzeptionelle Fertigkeiten zur Lösung religionspädagogischer Herausforderungen im Rahmen der Religionsdidaktik bzw. Gemeindepädagogik und können religiöse Bildungsprozesse im jeweiligen Handlungsfeld sach-, adressaten- und situationsgerecht aber auch forschungsbasiert, konstruktiv und innovativ planen, durchführen und mit verschiedenen Methoden evaluieren“. Die Studierenden werden auch befähigt, Gruppen oder Organisationen im Rahmen komplexer Aufgabenstellung verantwortlich zu leiten und ihre Arbeitsergebnisse zu vertreten. Sie sind befähigt, im Team zu arbeiten und Konzeptionen im Team umzusetzen. Entsprechend sollen im Rahmen des Studiums der Erwerb der dazu erforderlichen kommunikativen Kompetenzen und die Selbstkompetenz gefördert werden. Ein weiterer Schwerpunkt des Studiengangs liegt in der „anwendungsorientierten Forschung und Evaluation von religionspädagogischen Interventionen in religionsdidaktischen bzw. gemeindepädagogischen Settings“, so die Hochschule im Selbstbericht.

Absolventinnen und Absolventen des Studienprofils „Religionsdidaktik“ werden befähigt, „Religionsunterricht in Sekundarstufe I und an beruflichen Schulen/beruflichen Gymnasien (Sek II) zu erteilen“. Analog zu den Lehramtsstudiengängen des Landes Baden-Württemberg ist ein Masterabschluss für die Lehrerlaubnis in der Sekundarstufe II notwendig. Bei dieser Studienvariante handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Die Studierenden erwerben „lediglich die Qualifikation, ein Fach (Evangelische Religion) zu unterrichten“. Da es sich „nur um ein Fach handelt, besteht von Seiten des Landes keine Möglichkeit“, die Absolventinnen und Absolventen direkt in den Staatsdienst zu übernehmen, dazu sind zwei Fächer Voraussetzung (sie können bei Vorliegen der anstellungsrechtlichen Voraussetzungen in ein kirchliches Anstellungsverhältnis aufgenommen werden). Zwischen dem Land und den vier Kirchen in Baden-Württemberg gibt es eine Vereinbarung über die Übernahme von graduierten Religionspädagoginnen und Religionspädagogen in den Landesdienst. In Baden-Württemberg werden ca. 35 % des Religionsunterrichts von kirchlich angestellten Lehrkräften erteilt (ausführlich AOF 13).

Im Studienprofil „Gemeindepädagogik“ befähigt der Studiengang zur Übernahme von Leitungs- und Fachaufgaben im Bereich der Gemeindepädagogik, wie z.B. als „geschäftsführende Jugendreferenten und Jugendreferentinnen oder als Gemeindediakon und Gemeindediakonin in leitender Position“. Mit dem Studienabschluss „erwerben die Absolvierenden wichtige berufliche Zusatzqualifikationen für innovative Berufsmärkte im Feld der Religionspädagogik / Gemeindepädagogik, über die sie bislang und qua ihrer ersten Studienabschlüsse bzw. Ausbildungen nicht verfügten“. Das Studienprofil „Gemeindepädagogik“ wurde bislang von fünf der insgesamt dreißig Studierenden gewählt.

Die Arbeitsmarktsituation für die Absolvierenden wird von der Hochschule als positiv bewertet. Laut Hochschule sind die bislang 18 Absolvierenden vom Arbeitsmarkt gut aufgenommen worden (zu den Details siehe Selbstbericht, S. 14f. und Anlage 17b: Absolvierendenbefragung 2019, S. 8ff.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept orientiert sich aus Sicht der Gutachtenden an den genannten Qualifikationszielen. Das Studienprofil „Religionsdidaktik“ qualifiziert zum Religionsunterricht in Sekundarstufe I und an beruflichen Schulen bzw. beruflichen Gymnasien (Sek II). Eine kirchliche Anstellung ist dabei laut Auskunft vor Ort deutschlandweit möglich, auch wenn dies nur ein Abschluss mit einem Fach ist (um die Absolventinnen und Absolventen direkt in den Staatsdienst zu übernehmen, sind zwei Fächer Voraussetzung). Im Studienprofil „Gemeindepädagogik“ befähigt der Masterstudiengang zur Übernahme von Leitungs- und Fachaufgaben im Bereich der Gemeindepädagogik, wie die Leitungsfunktionen beispielsweise als geschäftsführende Jugendreferenten und Jugendreferentinnen oder als Gemeindediakon und Gemeindediakonin in leitender Position.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind aus Sicht der Gutachtenden entsprechend Stufe sieben des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulen formuliert. Sie tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung, d.h. zur wissenschaftlichen Befähigung sowie zur Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit nachzugehen, bei.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensvertiefung und -verbreitung), wissenschaftliche Methoden sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (kleine Forschungsprojekte). Hinzu kommen Anforderungen an Kommunikation und Kooperation, die auch die Persönlichkeitsentwicklung mitformen

sollen, sowie der Erwerb eines wissenschaftlich fundierten Selbstverständnisses in der Sozialen Arbeit (Professionalität).

Aus der Absolvierendenbefragung wird für die Gutachtenden ersichtlich, dass nahezu alle befragten Absolventinnen und Absolventen einer Beschäftigung nachgehen, welche in Bezug zum abgeschlossenen Studium steht. Auch perspektivisch werden die Berufsaussichten in beiden Profilen als gut eingeschätzt.

Ein Promotionsstudium ist nach Abschluss des Masterstudiums im Grundsatz möglich (entsprechend den jeweiligen Vorgaben einer promotionsberechtigten Hochschule).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist wie folgt organisiert: Die Präsenzzeit im dreisemestrigen Vollzeitstudium liegt bei insgesamt 304,5 Stunden. „Aufgrund der Praxisintegration des Masterstudiengangs Religionspädagogik / Gemeindepädagogik haben die Studierenden an einem Tag / Woche (freitags) sowie an einzelnen Samstagen und in Blockseminaren (in den Schulferien) ihre Präsenzphasen an der Hochschule“. Die Studierenden haben „parallel zu den Präsenzphasen an der Hochschule die Aufgabe, E-Learning-Aufgaben (bspw. Datenanalysen und Forschungsprojekte) durchzuführen. Auf diese Weise ist die Option für eine individuellere Studierbarkeit gegeben, ebenso ist eine enge Verzahnung des theoretisch Gelernten mit der Umsetzung in der Praxis gesichert. Die Praxis wird durch die Hochschule reflektiert“.

Die Module bauen laut Hochschule systematisch aufeinander auf. Im ersten Semester eröffnet Modul 1 Perspektiven auf einen fundierten und adäquaten Umgang mit religiöser Pluralität und Diversität. Modul 2 beleuchtet Fragen aktueller ethischer Problemfelder mit dem Ziel, die Studierenden zur eigenen ethisch fundierten Entscheidungsfindung zu befähigen. In den Modulen 3 und 7 werden profilspezifische Kompetenzen vermittelt. Während im Schwerpunkt „Religionsdidaktik“ Grundlagen, Herausforderungen und ausgewählte Themen der Religionsdidaktik für den Religionsunterricht im beruflichen Schulwesen im Fokus steht, werden in Schwerpunkt „Gemeindepädagogik“ Grundlagen für gemeindepädagogisches Leitungshandeln ebenso wie für die Konzeptentwicklung in gemeindepädagogischen Feldern vermittelt. In Modul 7 werden die praktischen Erfahrungen in den jeweiligen Feldern theoretisch und in Formen kollegialer Beratung reflektiert sowie mit aktueller Forschungsliteratur zur Praxis in Beziehung gesetzt. Die Praxismodule sollen die Studierenden befähigen, eine Haltung forschenden Lernens einzunehmen und erste Fragestellungen aus der Praxis unter Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung ziel- und lösungsorientiert zu reflektieren. Im zweiten Semester ermöglichen die Module 4 bis 6 einen vertieften Erwerb fachlich-theoretischer Kompetenzen. Während Modul 4 Fragen, Konzeptionen und Potential der Friedenspädagogik in einer globalisierten Welt bearbeitet, werden in Modul 5 theologische Kompetenzen in Auseinandersetzung mit dogmatischen und damit fundamentalen Themen der Gotteslehre, Christologie und Anthropologie erweitert. In

Modul 6 werden aktuelle bildungstheoretische Herausforderungen reflektiert. Die Profilmodule 8 ermöglichen den vertieften Erwerb angewandten Praxiswissens in Form von Praxis im (eigenständig erteilten) Religionsunterricht bzw. in einem gemeindepädagogischen Feld sowie von Zugängen zur empirischen Unterrichtsforschung und Evaluation und deren erster Anwendung. Im dritten Semester bilden die Praxismodule die Möglichkeit, innovative Modelle der Gemeindepädagogik bzw. religionsdidaktische Unterrichtsforschung in Theorie und Praxis zu reflektieren und evaluieren. Beide sind konsequent forschungsorientiert ausgerichtet und bereiten auf eine Promotion vor. Das Studium endet mit dem Abschlussmodul 10 (Masterthesis und Masterkolloquium).

Die Praxismodule 7 bis 9 (Umfang: 3x 277,5 Stunden) bilden einen Schwerpunkt im Studium (siehe dazu auch AOF 12). Im Profil „Religionsdidaktik“ werden die Studierenden im ersten Semester „einer bzw. zwei Schulen zugeteilt. Mindestens eine Schule davon muss eine berufliche Schule sein“. Die Studierenden werden dabei von jeweils einer Mentorin oder einem Mentor begleitet. Nach ein bis zwei beratenden Unterrichtsbesuchen von Seiten der EH Ludwigsburg entscheidet nach etwa 2,5 Monaten ein gemeinsamer Unterrichtsbesuch von Mentorin/Mentor und einer Professorin für Religionspädagogik über die Übernahme eigenständigen Unterrichts (analog zum Referendariat). Wenn eine Eignung dafür vorliegt, beginnt mit dem zweiten Semester die 2. Phase der Praxisausbildung: Bei vorliegender Eignung übernimmt die/der Studierende einen eigenständigen Lehrauftrag von acht Schulstunden. Nach Bedarf erhält sie/er beratende Unterrichtsbesuche von den Mentoren oder Lehrenden aus dem Studiengang. Das Modul 8 wird mit einer Lehrprobe beendet. Modul 9 wird ebenfalls mit einer Lehrprobe abgeschlossen, deren Note im Zeugnis doppelt gewertet wird. „Diese Abschlusslehrprobe wird von Beauftragten der Evangelischen Landeskirche, des Regierungspräsidiums und der Evangelischen Hochschule abgenommen. Die Mentorinnen und Mentoren sind Lehrerinnen und Lehrer, die über eine entsprechende fachliche Ausrichtung und Expertise verfügen (Erstes und Zweites Staatsexamen oder Kirchliches Examen und langjährige Erfahrung). Sie werden auf Empfehlung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung der Praxisschule für das Mentorat angefragt (siehe dazu auch AOF 15). Die Studiengangleitung stellt durch regelmäßigen Kontakt (Mentorierendentreffen) und durch klar formulierte Kriterien für die Unterrichtsberatung die Qualität der Betreuung durch die Mentorinnen und Mentoren sicher, so die Hochschule.

Das Profil „Gemeindepädagogik“ umfasst eine große Bandbreite potenzieller beruflicher Praxisfelder. Von der Hochschule festgelegt sind folgende Rahmenbedingungen, die nach Absprache mit den Praxisstellen passend zur konkreten Stelle gefüllt werden: Im ersten Semester (Modul 7) liegt der Schwerpunkt auf der Konzeptionsentwicklung. Die Studierenden erarbeiten eine schriftliche Konzeption für die Bearbeitung einer Herausforderung aus Ihrer Praxisstelle. Dies kann beispielsweise der Start eines neuen Angebots oder der Aufbau einer Kooperationsstruktur mit einer externen Institution sein. Diese Konzeption wird im Begleitseminar vorbereitet und kritisch evaluiert. Die Umsetzung vor Ort wird mit Praxiskontakten des bzw. der zuständigen Dozenten/-in begleitet und mit einer Praxisprüfung vor Ort abgeschlossen. Im zweiten Semester (Modul 8) steht die empirische Analyse gemeindepädagogischer Praxis im Vordergrund. Ausgehend von Studien und Verfahren der Selbst-Evaluation erheben die Studierenden eigenständig Daten im Kontext Ihres Arbeitsfelds. Die erhobenen Daten werden im Zuge des Begleitseminars vorgestellt und hinsichtlich ihrer Aussagekraft analysiert. Ein Referat zur Erhebung und den daraus folgenden konzeptionellen Konsequenzen schließt das Modul ab. Im dritten Semester richtet sich der Fokus auf Innovationsmöglichkeiten in der gemeindepädagogischen Arbeit. Hierzu werden insbesondere Impulse aus der internationalen Forschung aufgenommen und im

Blick auf mögliche Aspekte der Qualitätsentwicklung vor Ort fruchtbar gemacht. Eine mündliche Prüfung zum Abschluss des Moduls soll theoretische Kenntnisse und praktische Anwendung zusammenführen. Die Mentorinnen und Mentoren „in der gemeindepädagogischen Praxis kommen häufig aus der kirchlichen Jugend- und Gemeindegearbeit, aber auch andere Felder sind denkbar“.

Für die Erreichung der Ausbildungsziele und zur Stärkung des eigenverantwortlichen Lernens kommen folgende Lehrmethoden zum Einsatz: Seminararbeit, Workshops, praktische Übungen, Datenanalysen, Gruppenarbeit, Einzelarbeit, Vortrag, Kurzreferate, Diskussion, Moderation von Gesprächen, (Literatur-)Recherchen, Präsentationen, Befragungen, Rollenspiele, Reflexion, Medienerstellung, Projektarbeit, Formen forschenden Lehrens und Lernens sowie Methoden des Blended Learning. Die Hochschule legt besonderen Wert auf überschaubare Gruppengrößen.

Für das Selbststudium werden den Studierenden Reader, die alle relevanten Texte und weitere Lektüreverweise beinhalten, zur Verfügung gestellt. Es wird durch klar formulierte Lektüreaufgaben, Blended Learning und ggf. verbindliche Aufgaben strukturiert und überprüft. Die Studierenden werden außerdem durch regelmäßig stattfindende Coaching-Treffen und die Möglichkeit zur Rücksprache mit Dozierenden (Sprechstunde oder Moodle) unterstützt. Die Ergebnisse der Selbstlernanteile werden in den Präsenzveranstaltungen aufgenommen, diskutiert und reflektiert (ausführlich dazu AOF 11).

Im Studiengang wird mit der Lernplattform Moodle gearbeitet. Die Lernplattform wird von einem E-Learning-Team betreut. In allen Modulen können E-Learning-Anteile zur Stärkung von individuellem Lernen eingesetzt werden. Es besteht eine Webseite (Extranet) mit aktuellen Informationen und Unterlagen zum Studiengang, Formularen und einer Mailgroup für Dozierende und Studierende.

Die Hochschule verfügt über eine „Ordnung zur Organisation der Lehre“ (siehe Anlage 5c).

Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können gemäß Immatrikulationsordnung in Fällen, in denen der erste Hochschulabschluss 180 CP abdeckt, im Umfang von bis zu 30 CP anerkannt werden (siehe Anlage 5b § 2 Abs. 2). Fehlen vergleichbare außerhochschulisch erworbene Kompetenzen, sind bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 CP bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen.

Der Studiengang bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium (siehe Anlage 01).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf das Studienkonzept auffällig ist und kritisch diskutiert wurde die geringe Präsenzzeit im Studiengang, die einen hohen Stellenwert des Selbststudiums zur Folge hat, das jedoch nicht mit Studienbriefen etc. unterstützt wird.

Von den insgesamt im Studium zu absolvierenden 2.700 Stunden sind max. 315 Stunden in Form des Präsenzstudiums zu erbringen (entspricht 11,6 % des Studienvolumens). Aufgrund der geringen Präsenzanteile stellen sich aus Sicht der Gutachtenden u.a. folgende Fragen an das Selbststudium: Wie wird das Selbststudium von der Hochschule mit gesteuert? Welcher Lernbedarf besteht? Welche möglichen Unterstützungsmaßnahmen bieten Lehrende an (Begleitung, Beratung)? Welche Selbstlernkompetenzen werden bei der Studierenden vorausgesetzt? Die Hochschule hat diesbezüglich auf die Unterstützung des individuellen Selbststudiums

durch das „Blended“ bzw. „E-Learning“ verwiesen, mit dem mittels „Moodle“ den Studierenden eine Art „begleitetes Selbststudium“ angeboten wird, das u.a. die Vergabe von Aufgaben mit anschließender Reflexion bzw. Kontrolle durch Lehrende umfasst. Das vor Ort am Beispiel eines Moduls aufgezeigte Blended Learning Konzept (siehe dazu auch die Kapitel „Studienstruktur und Studiendauer“ sowie „Studierbarkeit“) ist aus Sicht der Gutachtenden diesbezüglich hilfreich (siehe Kapitel „Ressourcenausstattung“). Gleichwohl empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, eine Ausweitung der Präsenzzeit in den Modulen (bzw. insgesamt) zu prüfen, die auch von Seiten der befragten Lehrenden als notwendig bezeichnet wurde.

Ob ein Studiengang, in dem in Blockform insgesamt ca. 40 Tage an der Hochschule in Präsenzform studiert wird, als Vollzeitstudiengang bezeichnet werden kann, ist aus Sicht der Gutachtenden zumindest fraglich.

Das Profil des Masters wurde geschärft. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt. Aus Sicht der Gutachtenden sollte im Curriculum insbesondere auch darauf Wert gelegt werden, in Zeiten zunehmender Konfessionslosigkeit die theologische Sprachfähigkeit zu stärken. Auch die Stärkung des fünf CP umfassenden Moduls „Friedenspädagogik“ wird als wichtig erachtet. Schließlich sollten auch die Ziele, Voraussetzungen und Bedingungen des interreligiösen Dialogs in der Religions- und Gemeindepädagogik bzw. in der Bildung und der Seelsorge reflektiert werden.

Die Praxis bzw. das Praktikum ist nach Auffassung der Gutachtenden in beiden Studienprofilen gut in die Studienstruktur integriert. Im Studienprofil „Religionsdidaktik“ erteilen die Studierenden Religionsunterricht im Umfang von acht Unterrichtsstunden pro Woche. Die heterogenen landeskirchlichen Voraussetzungen für die Unterrichtstätigkeit sind, laut Auskunft der Hochschule vor Ort, den Studierenden bekannt.

Im Studienprofil „Gemeindepädagogik“ arbeiten die Studierenden im Umfang von mindestens einem Drittel der Normalarbeitszeit in einem gemeindepädagogischen Berufsfeld, das die Möglichkeit für Fach- und/oder Leitungsaufgaben bietet. Über drei Semester verteilt sind in beiden Profilen insgesamt 832,5 Stunden Praxis als Teil des Masterstudiums zu absolvieren. Von den Gutachtenden positiv wahrgenommen wird, dass den Studierenden in den Praxiszeiten Mentorinnen und Mentoren als Betreuerin bzw. Betreuer und Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen. An den Schulen sind dies Lehrerinnen und Lehrer, die über eine entsprechende fachliche Ausrichtung und Expertise verfügen. Im Bereich der Gemeindepädagogik sind dies zumeist Personen aus der kirchlichen Jugend- und Gemeindegemeinschaft.

Das Spektrum der im Studiengang zur Anwendung kommenden Lehr- und Lernformen ist nach Einschätzung der Gutachtenden für einen Masterstudiengang angemessen. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention ist unter § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Im Curriculum sollte die theologische Sprachfähigkeit der Studierenden gestärkt werden. Auch die Stärkung des Moduls „Friedenspädagogik“ wird als wichtig erachtet. Schließlich sollten auch die Ziele, Voraussetzungen und Bedingungen des interreligiösen Dialogs in der Religions- und

Gemeindepädagogik bzw. in der Bildung und der Seelsorge als Basiskompetenz stärker reflektiert werden. Darüber hinaus wird empfohlen, die Präsenzzeit auszubauen.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Möglichkeit der studentischen Mobilität ist durch die Studienstruktur grundsätzlich gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Auch ein Studierendenaustausch ist bei gleichwertigen Modulen möglich und wird vom International Office unterstützt und gefördert. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Modulen an anderen Hochschulen im In- und Ausland erworben wurden, ist gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge sicher gestellt. Die Hochschule verfügt über Kooperationen mit zahlreichen Hochschulen im europäischen und außereuropäischen Ausland, die z.B. auch für ein Auslandsstudium genutzt werden können. Bisher haben die Studierenden die Mobilität ins Ausland nicht wahrgenommen; „vermutlich aufgrund der hohen Praxisverzahnung des Studiengangs“, so die Hochschule (siehe AOF 8).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur (alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen) und den damit ermöglichten „Mobilitätsfenster“ prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Dass keine Studierende bzw. kein Studierender in den letzten fünf Jahren ein Auslandssemester absolviert hat, ist u.a. auf die anteilige Berufstätigkeit der Studierenden sowie, für die Gutachtenden gut nachvollziehbar, die „Praxisintegration“ des Studiengangs zurückzuführen. Im Studienprofil „Religionsdidaktik“ erteilen die Studierenden Religionsunterricht im Umfang von acht Unterrichtsstunden pro Woche. Im Studienprofil „Gemeindepädagogik“ arbeiten die Studierenden im Umfang von mindestens einem Drittel der wöchentlichen Normalarbeitszeit in einem gemeindepädagogischen Berufsfeld, das die Möglichkeit für Fach- und / oder Leitungsaufgaben bietet. Genannt werden z.B. Berufstätigkeiten im Bereich kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit oder Erwachsenen- und Seniorenarbeit.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist aus Sicht der Gutachtenden in § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Gesamtbedarf an Lehre für den Studiengang (drei Semester) liegt laut Selbstbericht bei Vollausslastung und unter Berücksichtigung der beiden Schwerpunkte bei 37 SWS (pro Schwer-

punkt insges. 27 SWS) (1. Semester 18 SWS (pro ,Schwerpunkt 12 SWS), 2. Semester 14 SWS (pro Schwerpunkt 12 SW), 3. Semester 5 SWS (pro Schwerpunkt 3 SWS).

In die Lehre im Studiengang eingebunden werden laut Lehrverflechtungsmatrix (siehe Anlage 6a) vier Professorinnen und Professoren, die insgesamt 25 SWS an Lehre erbringen. Das entspricht 68,5 % hauptamtlicher, professoraler Lehre. Darüber hinaus sollen im Studiengang nach derzeitigem Planungsstand sechs Lehrbeauftragte mit Hochschulabschluss im Umfang von 12 SWS (das entspricht 31,5 % der Lehre) unterrichten (siehe Anlage 6b).

Die in die Lehre im Studiengang eingebundenen hauptamtlich Lehrenden sind in der Lehrverflechtungsmatrix „hauptamtlich Lehrende“ mit Angaben zur Denomination, zu den Modulen, in denen gelehrt wird, sowie mit Angaben zum Umfang der Lehre in SWS pro Jahr gelistet (siehe Anlage 6a). Eine entsprechende Lehrverflechtungsmatrix, in der sich auch Angaben zur akademischen Qualifikation finden, liegt ebenso für die „Lehrbeauftragten“ vor (siehe Anlage 6b). Informationen zu den hauptamtlich Lehrenden sowie zu den Lehrbeauftragten können der „Übersicht zu den Lehrenden“ entnommen werden (siehe Anlage 7).

Entsprechend den Zielsetzungen des Studiengangs wird die Lehre von Personen getragen, die neben außerhochschulischen Praxiserfahrungen auf wissenschaftliche Qualifikationen und Forschungserfahrungen zurückgreifen können.

Im Jahresdurchschnitt hat der Studiengang bei Vollaustattung 45 Studierende, die von vier Professorinnen und Professoren im Umfang von 30 SWS betreut werden (entspricht 1,6 VZÄ).

Lehrende und wissenschaftlich Mitarbeitende können an wissenschaftlichen Kongressen und (hochschuldidaktischen) Tagungen und an Angeboten des Institutes für Fort- und Weiterbildung sowie an spezifischen Qualifizierungsangeboten des Instituts für Angewandte Forschung der EH Ludwigsburg teilnehmen. Für jede hauptamtliche Lehrkraft steht ein jährliches Fortbildungsbudget von 300,- Euro zur Verfügung. Der Rektor führt regelmäßig Personalentwicklungsgespräche mit den Lehrenden durch. Auch die Lehrbeauftragten der Hochschule haben die Möglichkeit an den hochschulischen Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sehen sichergestellt, dass das Curriculum des konsekutiven Masterstudiengangs „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ mit seinen zum Teil polyvalenten Modulen (es gibt modulare bzw. teilmodulare Polyvalenzen mit den Masterstudiengängen „Diakoniewissenschaft“, „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ sowie „Berufspädagogik“) durch fachlich und methodisch-didaktisch gut qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Entsprechend den auch die anwendungsbezogene Forschung umfassenden Zielsetzungen des Studiengangs wird die Lehre im Wesentlichen von hauptamtlich an der Hochschule angestellten Lehrpersonen getragen (68,5 %), die, neben außerhochschulischen Praxiserfahrungen, über eine adäquate wissenschaftliche Qualifikation verfügen, und auf Lehrerfahrungen, unterschiedliche Forschungserfahrungen und methodische Kompetenzen zurückgreifen können.

Positiv und aus Sicht der Gutachtenden begrüßenswert ist die vor Ort mitgeteilte Tatsache, dass die Evangelische Landeskirche in Württemberg in einem von 2016 bis 2026 angelegten Förderprogramm zur nachhaltigen Sicherung der Lehre fünf zusätzliche Professuren finanziert, die primär im Bereich der konsekutiven Masterstudiengänge tätig werden sollen.

Maßnahmen der Personalauswahl sowie zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in der Hochschule in ausreichenden Maße gegeben. Professorinnen und Professoren, wissenschaftlich Mitarbeitende und auch Lehrbeauftragte können an Fort- und Weiterbildungsangebo-

ten des Institutes für Fort- und Weiterbildung sowie an den Qualifizierungsangeboten des Instituts für Angewandte Forschung an der EH Ludwigsburg teilnehmen. Auch die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen und hochschuldidaktischen Tagungen wird von der Hochschule (finanziell) unterstützt.

Die personelle Ausstattung des Studiengangs wird von den Gutachtenden insgesamt positiv bewertet. Auch die befragten Studierenden berichten von ausreichendem Personal und einer guten Betreuung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem von der EH Ludwigsburg vorgelegten Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Masterstudiengangs „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (siehe Anlage 12).

An der Hochschule besteht die Möglichkeit, vier Hörsäle und 13 Seminarräume für die Veranstaltungen des Studiengangs zu nutzen. Weitere Seminarräume können bei Bedarf an der nahe gelegenen Stiftung Karlshöhe angemietet werden. Derzeit wird die Raumkapazität der Hochschule durch einen Neubau mit vier weiteren Seminarräumen erweitert. Er soll Ende des Jahres 2019 zur Verfügung stehen.

An der Hochschule gibt es Computerräume mit Internetzugang und Druckern sowie offene Sitzmöglichkeiten für studentische Gruppen- und Einzelarbeiten. Hinzu kommen studentische Arbeitsplätze in der Bibliothek. Die EDV- und Medienausstattung der Hochschule umfasst u.a. 26 PCs im PC-Arbeitsraum, 22 PCs sowie einen leistungsfähigen Dokumentenscanner in der Bibliothek und acht PCs im PC-Arbeitsraum für Studierende. Alle Rechner in den PC-Arbeitsräumen sind mit dem Internet verbunden. Von jedem Standort auf dem Campus können sich die Studierenden per W-LAN mit dem Netz verbinden.

Die Bibliothek der EH Ludwigsburg verfügt über einen Gesamtbestand von 31.358 Medieneinheiten sowie über einen Bestand von 151 laufend gehaltenen Fachzeitschriften. Aktuell stehen für Neuanschaffungen Mittel in Höhe von insgesamt 25.800,- Euro für Monographien zur Verfügung. Hinzu kommen 8.200,- Euro für Springer E-Books und 10.000,- Euro für Zeitschriften (Print und E-Journals). Für studienbezogene Neuanschaffungen (Monographien) sind jährlich 1.000 Euro eingeplant. Die Studierenden haben darüber hinaus Zugriff auf E-Books und E-Journals der Verlage Beltz Juventa, Springer, UTB (nur Bücher) und Tanscript (nur Bücher). Über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek sind „alle freigegebenen (62.899 Fachzeitschriften) und abonnierten Journals zugänglich“. Über das Datenbankinfosystem DBIS kann auf eine Vielzahl fachbezogener Datenbanken zugegriffen werden.

Die Bibliothek ist in der Vorlesungszeit montags bis freitags von 9.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. In der vorlesungsfreien Zeit sind reduzierte Öffnungszeiten vorgesehen, die auf der Homepage bekanntgegeben werden. Seit März 2018 ist in der Bibliothek ein Ausleihterminal in Betrieb.

Nicht-Wissenschaftliches Personal steht im folgenden Umfang zur Verfügung: Sachbearbeitung (0,10 VZÄ), Studierendenservice / Prüfungsamt (0,10 VZÄ), Öffentlichkeitsarbeit und E-Learning (0,10 VZÄ) und studentische Hilfskräfte (0,25 VZÄ).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang stehen aus Sicht der Gutachtenden in der Hochschule ausreichend Räume zur Verfügung, die laut den befragten Studierenden gut ausgestattet sind. Durch einen demnächst (im Jahr 2020) fertiggestellten Neubau werden weitere Seminarräume hinzugewonnen, die nach Meinung der Gutachtenden insbesondere perspektivisch nötig sind, da auch neue Studiengänge entwickelt werden und an den Start gehen (z.B. der Masterstudiengang „Diakoniewissenschaft“).

Von den Gutachtenden positiv bewertet wird die Tatsache, dass die Hochschule vor dem Hintergrund der geringer werdenden Präsenzzeiten an der Hochschule die Digitalisierung der Bibliothek in die Wege geleitet hat. In der Bibliothek wird der Bestand an E-Books und E-Journals seit zwei bis drei Jahren kontinuierlich ausgebaut. Literatur, die in der Bibliothek nicht zur Verfügung steht, kann von den Studierenden per Fernleihe bestellt werden. Viele Studierende bevorzugen diesbezüglich jedoch den Besuch einer der weitaus größeren Universitätsbibliotheken in der nahe gelegenen Landeshauptstadt.

Aus Sicht der Gutachtenden positiv zu bewerten ist die Digitalisierungsstrategie der Hochschule, die von der Landeskirche mit einer 100 % Personalstelle unterstützt wird. E-Learning und Blended Learning sind inzwischen etablierte Konzepte an der EH Ludwigsburg. Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, indem sie sich am Beispiel eines Moduls aus dem konsekutiven Masterstudiengang „Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik“ die Möglichkeiten der in der EH Ludwigsburg in den zu akkreditierenden Studiengängen eingesetzten Lernplattform „Moodle“ einschließlich des darin integrierten E-Portfolio „Mahara“ sowie das Webkonferenz-System „Adobe Connect“ vorführen ließen. Ein E-Learning-Team, das aus 2,5 Vollzeitstellen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen besteht, bietet allen Lehrenden vielfältige Unterstützung bei der Umsetzung von E-Learning- bzw. von Blended Learning Konzepten an. Den Lehrkräften, die im Studiengang unterrichten, stehen für das E-Learning oder Blended Learning zudem studentische E-Tutoren bzw. E-Tutorinnen zur Verfügung. Dies sind Studierende, die die Lehrenden bei der konkreten technischen und didaktischen Umsetzung von E-Learning unterstützen bzw. ihnen zur Seite stehen. Durch umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen werden diese Studierenden vom E-Learning-Team speziell für diese Aufgabe ausgebildet. Ein E-Learning-Team im zuvor genannten Umfang ist aus Sicht der Gutachtenden angesichts von Studiengängen, in denen in der Regel eine eher kleine Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung stehen, äußerst bemerkenswert. Entsprechend positiv wird dies von den Gutachtenden registriert. WLAN für Laptops und Smartphones steht ebenfalls zur Verfügung.

Das dem Studiengang zur Verfügung stehende administrative Personal ist angemessen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden steht dem Studiengang an der Hochschule eine gute sächliche Ressourcenausstattung zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang besteht aus zehn Modulen, die alle im Sinne des „Constructive Alignments“ mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung abgeschlossen werden (einschließlich Masterthesis und Masterkolloquium). Studienleistungen sind als Prüfungsform nicht vorgesehen.

Die Prüfungsformen sind in den Paragraphen 14 bis 22 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule in allgemeiner Form definiert (siehe Anlage 5a). Im Modulhandbuch des zu akkreditierenden Studiengangs sind pro Modul entweder eine kompetenzorientierte Prüfungsform oder alternative Prüfungsoptionen festgelegt. Die Dauer und der Umfang der Prüfungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge angegeben. In den ersten beiden Semestern sind jeweils vier Prüfungen und im dritten Semester zwei (wenn Masterthesis und Kolloquium separat gezählt werden drei) Prüfungen zu absolvieren (siehe Anlage 4).

Im Studiengang sind folgende Prüfungen vorgesehen: zwei Klausuren (M2, M6), zwei Hausarbeiten (M3a/b, M5), zwei Referate (M4, M8b), drei Lehrproben (Profil „Religionsdidaktik“: M7a, M8a, M9a), eine Praxisprobe (Profil „Gemeindepädagogik“: M7b) und zwei mündliche Prüfungen (M1, M9b). Hinzu kommen Masterthesis und Masterkolloquium. Nicht bestandene Prüfungen können gemäß § 23 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge einmal wiederholt werden.

Klausuren und mündliche Prüfungen finden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit statt. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel die sich an die Vorlesungszeit anschließenden drei Wochen. Die Mündlichen Prüfungen und Klausuren werden studiengangbezogen „ausschließlich freitags am Präsenztage terminiert, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden ihren Verpflichtungen aufgrund des praxisintegrativen Konzepts des Masterstudiengangs uneingeschränkt nachkommen können“. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt. Modultypische Arbeiten, und Hausarbeiten sind einen Monat nach Ausgabe des Themas abzugeben. Die studienbegleitenden Prüfungen werden im Rahmen des Veranstaltungsverlaufs durchgeführt.

Die Studien- und Prüfungsordnung der Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Religionspädagogik / Gemeindepädagogik, Kommunales Gesundheitsmanagement, Berufspädagogik sowie Diakoniewissenschaft wurde einer Rechtsprüfung unterzogen (siehe Anlage 10).

Das Diploma Supplement (siehe Anlagen 8 und 9) enthält für die Abschlussnote (Gesamtnote) eine auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle, die in § 43 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist (siehe Anlage 5a).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ermöglichen die im Studiengang (und in den jeweiligen Praxisanteilen der beiden Studienprofile) vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsarten eine gute Überprüfung der in den einzelnen Modulen erreichten Lernergebnisse. Die vorgesehenen Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Unter der Prüfungsform „Modultypische Arbeiten“ (§ 16 der Studien- und Prüfungsordnung) versteht die Hochschule spezifische, auf bestimmte Module zugeschnittene Prüfungsformen bzw. Nachweise theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (wie bspw. Portfolio, Projektberichte, Erstellung von Poster). Dazu zählen auch Nachweise in Form von methodischem und theoretisch reflektiertem Handeln in praxisbezogenen Aufgaben. Für die Gutachtenden wird diese Vorgehens-

weise und konkrete Auswahl, die entsprechend den jeweiligen Modulen unterschiedlich ausfallen kann, nachvollziehbar mit dem Argument begründet, dass dies eine bessere und passgenauere Kompetenzüberprüfung ermöglicht und mit einer größeren Kreativität im Vergleich zu Klausur oder Referat verbunden ist. Die Prüfungsleistung wird zu Beginn eines Semesters definiert.

Ein Nachteilsausgleich bei Prüfungsformen ist gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der EH Ludwigsburg vorgesehen. In der Regel stellen die Studierenden beim Prüfungsamt einen entsprechenden Antrag. Sie werden dabei von dem/der Ent hinderungsbeauftragten beraten und unterstützt.

Eine nicht bestandene Modulprüfung kann laut § 23 der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der EH Ludwigsburg einmal wiederholt werden. Die Gutachtenden begrüßen, dass der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Masterstudiengänge zumindest eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen kann, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass ein besonderer Härtefall vorliegt. Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Anzahl der Wiederholungsprüfungen noch einmal reflektiert werden. Nicht bestandene Modulprüfungen sollten, wie an vielen Hochschulen üblich, regelhaft zweimal wiederholt werden können.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Studien- und Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Anzahl der Wiederholungsprüfungen sollte nochmals reflektiert werden. Nicht bestandene Modulprüfungen sollten regelhaft zweimal wiederholt werden können.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan (Anlage 4) und eine Modulübersicht (Anlage 3) zum dreisemestrigen Vollzeitstudiengang eingereicht, aus denen die Verteilung der Module über die Semester und der vorgesehene Workload mit Präsenz- und Selbstlernzeiten hervorgehen (siehe dazu insbesondere auch AOF 10). Das Curriculum des Studiengangs ist im Sinne der Studierbarkeit so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters erfolgreich zu absolvieren sind. Pro Semester werden 30 CP erworben. In jedem Modul sind „Blended Learning Einheiten“ vorgesehen (Selbstbericht, S. 17), die es den Studierenden des Studiengangs u.a. ermöglichen, die jeweiligen modulrelevanten Wissensinhalte zu erwerben, ohne dass sie vor Ort präsent sind. Pro Semester sind zwischen zwei und vier Modulprüfungen zu absolvieren.

Auf der Ebene der einzelnen Studiengänge arbeiten die Verantwortlichen laut Antragsteller kontinuierlich daran, die Studierbarkeit der Module sowie des gesamten Studiengangs zu sichern und Abläufe zu verbessern (siehe Selbstbericht, S. 25).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der 90 CP umfassende Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ ist als Vollzeitstudium auf eine Regelstudienzeit von drei Semestern festgelegt. Die Hochschule eröffnet den Studierenden aber auch die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums, das sich auf eine maximale Dauer von fünf Jahren erstrecken darf. Dies wird von den Gutachtenden positiv bewertet.

Das Studium gliedert sich in 315 Stunden Präsenzstudium (entspricht 11,6 % des Studienvolumens). Aufgrund der verpflichtenden anteiligen Berufstätigkeit sowie Praxisintegration des Studiengangs finden die Präsenzphasen an der Hochschule entweder an einem Tag pro Woche (freitags) sowie an einzelnen Samstagen und in Blockseminaren (während den Schulferien) statt. Die restlichen Tage (Montag bis Donnerstag) hospitieren, unterrichten bzw. arbeiten die Studierenden entsprechend den beiden Studienschwerpunkten (acht Stunden Religionsunterricht an Schulen) und gestalten zudem die Zeiten des Selbststudiums. Im vorliegenden Studiengang verbringen die Studierenden insgesamt 40 Tage an der Hochschule. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Studienorganisation mit der Koppelung von Theorie und Praxis angemessen, auch wenn dabei die sehr geringe Präsenzzeit zu beachten ist (siehe Kapitel „Curriculum“).

Zulassungsvoraussetzung für den Studienschwerpunkt „Religionsdidaktik“ ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang „Evangelische Theologie“ bzw. „Religionspädagogik“ (Bachelor, Diplom, Magister / Master) bzw. „Lehramt mit Theologie als Hauptfach“ an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 210 CP. Zulassungsvoraussetzung für den Studienschwerpunkt „Gemeindepädagogik“ ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang „Religionspädagogik“, „Gemeindepädagogik“ oder „Diakoniewissenschaft“ (Bachelor, Diplom, Magister / Master) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Umfang von mindestens 210 CP. Die genannten Zulassungsvoraussetzungen tragen aus Sicht der Gutachtenden dazu bei, das Studium in der Regelstudienzeit zu beenden.

Bewerberinnen und Bewerber, deren Bachelorstudiengänge auf 180 CP ausgelegt waren, ist eine Zulassung unter der Voraussetzung möglich, dass die fehlenden 30 CP auf folgende Weise erbracht werden: 1. Für eine qualifizierte religionspädagogische bzw. gemeindepädagogische Berufspraxis nach dem ersten Studienabschluss ist, abhängig von der Dauer der Tätigkeit, eine Anrechnung von bis zu 30 CP möglich. 2. Die Bewerberin oder der Bewerber kann unter der Auflage zugelassen werden, dass bestimmte Studieninhalte im Umfang von bis zu 30 CP bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen und nachzuweisen sind. Die beiden Anrechnungsmöglichkeiten können kombiniert werden. Diese Regelung ist für die Gutachtenden nachvollziehbar.

Einen wichtigen Beitrag zur Studierbarkeit liefert das Blended Learning Konzept. In allen Modulen des Studiengangs ist der Einsatz von Blended Learning Einheiten vorgesehen. Damit wird den Studierenden ermöglicht, Wissen zu erwerben, ohne vor Ort präsent sein zu müssen. Das Blended Learning Konzept ist aus Sicht der Gutachtenden überzeugend.

Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist nach Ansicht der Gutachtenden gegeben. Die Prüfungsbelastung ist nach Meinung der Gutachtenden angemessen. Pro Semester sind zwei bis fünf Prüfungen Modulprüfungen zu absolvieren. Die Module haben alle einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Sie sind so zugeschnitten, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums erfolgt mittels dialogischer Evaluation im Rahmen von Veranstaltungen sowie mittels regelmäßiger Evaluation der Module zum Semesterende im Rahmen der systematisierten Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation. Die Ergebnisse werden zentral ausgewertet und den Lehrenden sowie den Modulverantwortlichen übermittelt, die ggfs. zusammen Verbesserungsvorschläge entwickeln.

Für die fachlich-inhaltliche sowie didaktische Weiterentwicklung der Module sind die einzelnen Modulbeauftragten, für die des Studiengangs die Studiengangleitung zuständig. Modulbeauftragte sind in der Regel Professorinnen und Professoren. Diese entwickeln die Modulbeschreibungen aufgrund wissenschaftsimmanenter und gesellschaftlicher Diskurse weiter. Anpassungen der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen werden durch Teilnahme der Lehrenden an fachspezifischen und hochschuldidaktischen Fortbildungen (im Rahmen eines festgelegten jährlichen Fortbildungsbudgets) ermöglicht.

Fachlich aktuelle Entwicklungen werden im Studiengang u.a. durch den Einbezug von aktueller Literatur aufgegriffen. Darüber hinaus befinden sich die professoral Lehrenden auf nationalen und internationalen Fachkonferenzen und Netzwerktagungen im fachlichen Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Zudem wird der internationale Austausch von Lehrenden durch Programme des International Office der EH Ludwigsburg gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht der Gutachtenden gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und ggf. an neue fachliche und didaktische Erkenntnisse angepasst. Soweit möglich, erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen und religiösen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene bzw. gemäß dem neuen Stand der Wissenschaft (z.B. mittels zur Kenntnisnahme neuer Literatur).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg verfügt über ein Konzept zur Qualitätssicherung und Evaluation (Konzept des Qualitätsmanagementsystems und Maßnahmen zur Umsetzung an der Evangelischen Hochschule vom 29.05.2019), in das der zur Akkreditierung vorliegende konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ einbezogen ist (siehe Anlage 14). Die Evaluation ist hochschulübergreifend etabliert. Die Qualitätsentwicklung an der Hochschule folgt dem Grundsatz, dass Qualitätsentwicklung Leitungsaufgabe ist, aber aus Akzeptanz- und Sachgründen dennoch „bottom up“ geschehen und alle Leistungsbereiche einbeziehen und vernetzen muss. Es gibt einen zentralen „Ausschuss für Qualitätsentwicklung und Evaluation“ (Senatsausschuss), der die Qualitätssicherung gemäß Verfassung in beratender und koordinierender Funktion begleitet. Eine/ein Beauftragte/-r für Qualitätsentwicklung wird vom Senat für drei Jahre gewählt. Die Hochschule stellt für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung Ressourcen bereit: diese bestehen zum einen in einer Deputatsreduktion für die Beauftragung für Qualitätsentwicklung und zum anderen in Stellenanteilen in Hochschulleitung und -verwaltung sowie für die Evaluation der Lehrveranstaltungen und Studiengänge und einen Qualitätsbeauftragten. Im Rahmen der Akkreditierung liegt die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation und die Umsetzung der Evaluationsergebnisse bei den jeweiligen Studiengangleitungen. Diese erarbeiten die schriftlichen Unterlagen und vertreten die Evaluation des Studiengangs in der Vor-Ort-Begehung gegenüber den Gutachterinnen und Gutachtern.

Im Zentrum der Qualitätsentwicklung stehen die Evaluation und Weiterentwicklung der Lehre, die im Konzept geregelt sind. Die wichtigsten Instrumente und Maßnahmen sind die semestergebundene Lehrveranstaltungsevaluation (turnusmäßig 25 % aller Bachelorstudiengänge), punktuelle Evaluationen besonderer Lehrformate (Projektstudium, Praxissemester, internationale Studienformate) sowie eine methodische Unterstützung der Lehrenden bei eigener formativer oder summativer Evaluation. Seit 2010 findet im Abstand von vier Jahren eine Vollerhebung unter Studierenden statt (bisherige Online-Befragungen aller Studierenden in 2010, 2014, 2018). Ziel der Befragung sind Erkenntnisse zu den Vorerfahrungen und Studieninteressen, zur Studierbarkeit, zum Arbeitsaufwand (Workload-Einschätzungen) und zur Zufriedenheit mit dem Studium in unterschiedlichen Aspekten.

Ein schematischer Ablauf der allgemeinen Lehrveranstaltungsevaluation findet sich ebenfalls im Konzept. Das Institut für Angewandte Forschung (IAF) zieht aus den Bachelorstudiengängen eine Stichprobe und wählt die Module der Masterstudiengänge zur Evaluation aus. Die Lehrenden verteilen die Fragebögen an die Studierenden und schicken die ausgefüllten Bögen an das IAF zurück. Das IAF analysiert die Ergebnisse, erstellt Übersichten über Einzel- und Gesamtergebnisse und verfasst einen Ergebnisbericht. Die Ergebnisse der semestergebundenen Lehrveranstaltungsevaluation werden in aggregierter Form an den Ausschuss für Qualitätsentwicklung weitergeleitet. Lehrende und Modulverantwortliche erhalten Einzelergebnisse auf der Ebene der Lehrveranstaltung und Module. Sie arbeiten subsidiär mit den Ergebnissen weiter, um

die Qualität eines Moduls weiter zu steigern. Die Modulverantwortlichen erstatten gegenüber der Studiengangleitung bzw. der jeweiligen Fachgruppe regelmäßig Bericht über Entwicklungen und Veränderungsbedarfe.

Eine Absolvierendenbefragung erfolgt ca. 5-6 Monate nach Abschluss des Studiums in Form einer personalisierten Onlinebefragung. Bei Bedarf werden Erhebungen in neu entwickelten Feldern vorgenommen, beispielsweise Fokusgruppen mit ersten Absolvierendenkohorten eines neuen Studiengangs, oder Studierende, denen Ausbildungsanteile auf das Studium angerechnet wurden etc. Außerdem werden externe Absolvierendenbefragungen genutzt, etwa die Absolvierendenbefragung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg oder das bundesweite Absolventenpanel. In einer statistischen Auswertung von Prozessdaten werden kontinuierlich Informationen über Studiendauer und Abbrüche, Prüfungsergebnisse, Anteile haupt- und nebenberuflicher Lehre etc. erhoben und für die Prozesse der Qualitätssicherung zur Verfügung gestellt.

Die Studierenden des Studiengangs sind laut Hochschule in die Überlegungen zur Qualitätssicherung des Studiengangs einbezogen. Auch an der Erstellung des Selbstberichts waren Studierende beteiligt (siehe Anlage 21).

Die allgemeine Studienberatung erfolgt über den Studierendenservice im Rahmen der auf der Homepage und durch Aushang bekanntgegebenen Kontaktzeiten sowie per E-Mail. Die Sprechzeiten der hauptamtlich Lehrenden sind entweder konkret festgelegt oder erfolgen nach Vereinbarung. Im Rahmen des Auslandsstudiums kommunizieren Lehrende und Studierende mittels Skype.

Bislang wurden keine Module des Studiengangs evaluiert, „da die statistischen Auswertungsmethoden aufgrund der geringen Fallzahl der Masterstudierendenkohorten keine validen Ergebnisse zeitigen würden. Aufgrund dessen evaluieren die Modulbeauftragten der Mastermodule mit je eigenen und modulspezifischen qualitativen und/oder quantitativen Evaluationsmethoden die Qualität ihrer Module. Diese Evaluationen zeigen, dass das Lehrangebot von den Studierenden als qualitativ hochwertig und persönlich weiterführend wahrgenommen wurde und das Lehrangebot dem großen Bedürfnis entspricht, sich vertieft mit spezifischen theologischen, religionsdidaktischen bzw. gemeindepädagogischen Inhalten auseinanderzusetzen. Auf dem Hintergrund eigener Praxis betonen die Studierenden vor allem die Praxisrelevanz theoretischer Ansätze“.

Die seit dem Sommersemester 2017 amtierende Studiengangleitung hat im Sommersemester 2018 auf Basis einer Absolvierendenbefragung (N = 5) eine umfassende Evaluation des gesamten Masterstudiums (einschließlich einer Bewertung der einzelnen Module) vorgenommen. Die Ergebnisse sind in einer Anlage zusammengestellt (siehe Anlage 17a). Darüber hinaus hat die Hochschule im Frühjahr 2019 eine weitere Absolvierendenbefragung durchgeführt. Die Grundgesamtheit der Befragung bestand aus 18 Personen, die in den Jahren 2014, 2015 und 2018 ihr Masterstudium im Fach „Religionspädagogik“ an der EH Ludwigsburg abgeschlossen haben (In den Jahren 2016 und 2017 gab es keine Absolventinnen und Absolventen). Die Befragung wurde als Vollerhebung durchgeführt. An der Befragung teilgenommen haben zwölf Personen. Die Ergebnisse sind in einer Anlage zusammengestellt (siehe Anlage 17b).

Eine kontinuierliche Beobachtung und ggf. Nachjustierung des Studiengangs erfolgt auch mittels regelmäßigen Gesprächen mit den Studierenden, Treffen und Gesprächen mit den Studierendenvertretungen sowie durch Expertinnen- und Expertengespräche (Vertreterinnen und Ver-

treter der Landeskirche, Religionspädagoginnen und -pädagogen aus dem Bereich der beruflichen Schulen und der Erwachsenenpädagogik) (siehe dazu Selbstbericht, S. 26ff.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über ein schriftlich ausformuliertes Qualitätssicherungskonzept, das aus Sicht der Gutachtenden alle Bereiche der Qualitätssicherung an Hochschulen abdeckt und die dafür notwendigen Instrumente und Einsatzyklen benennt. Dass die Studierenden des Studiengangs in die Überlegungen zur Qualitätssicherung des Studiengangs einbezogen sind, und dass sie auch an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt waren, wird von den Gutachtenden positiv gesehen.

Der konsekutive Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ unterliegt, wie alle Studiengänge der Hochschule, einem kontinuierlichen Monitoring, das neben der obligatorischen Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation, Workload-Erhebungen, Absolvierendenbefragungen, Berufseinmündungsuntersuchungen und Verbleibuntersuchungen umfasst. Darüber hinaus sind die Studiengangverantwortlichen, u.a. aufgrund der sehr überschaubaren Zahl an Studierenden, gut über die Situation der Studierenden informiert. Aufgrund der Evaluationsergebnisse wurde u.a. das Profil des Studiengangs geschärft. Das zeigt aus Sicht der Gutachtenden, dass Evaluationsergebnisse u.a. auch im Sinne der Verbesserung des Studienprogramms genutzt werden.

Die Ergebnisse der auf einzelne Lehrveranstaltungen und ganze Module bezogenen Evaluation werden zentral ausgewertet und den Modulverantwortlichen übermittelt, die sie an die Lehrenden weitergeben und ggfs. zusammen mit diesen Verbesserungsvorschläge entwickeln. Auch die Studierenden werden über die Evaluationsergebnisse informiert. Darüber hinaus werden studiengangrelevante statistische Daten erfasst und dokumentiert: z.B. die Zahl der Studienplatzbewerbungen, das Annahmeverhalten, die Abbruchquoten, die Absolvierendenzahlen sowie der Zeitpunkt des Abschlusses (z.B. außerhalb der Regelstudienzeit). Einmal pro Jahr findet auch ein Alumni-Treffen statt, bei dem die Hochschule u.a. auch informelle Hinweise auf den Verbleib der Absolvierenden erhält. Zu den zuvor genannten Parametern liegen studiengangrelevante Aussagen und Erkenntnisse vor, die, für die Gutachtenden nachvollziehbar, zur strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurden und werden. Studierende sind in Maßnahmen der Evaluation eingebunden.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht der Gutachtenden die Qualitätssicherung auf der Hochschul- und Fachbereichsebene ebenso sichergestellt wie auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Orientiert am Leitbild der EH Ludwigsburg (siehe Anlage 13a) sind die Themen Gender und Diversity Schwerpunkte der Bildungskonzeption der Hochschule. Die sozialen und ethischen Konnotationen von Gender und Diversity finden sich zudem als Querschnittsthemen in allen Studiengängen.

Die Hochschule verfügt über einen Gleichstellungsplan (siehe Anlage 15). Gemäß diesem wird auf allen Ebenen der EH Ludwigsburg Geschlechterparität angestrebt. Die Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Männer und die Beseitigung von bestehenden Nachteilen wird in alle Aufgabenbereiche und auf jeder Entscheidungsebene integriert (Gender Mainstreaming). Im Gleichstellungsplan sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen vorgesehen: z.B. im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder bauliche Maßnahmen im Sinne der Herstellung von Barrierefreiheit oder die Bereitstellung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung oder die Bereitstellung von Still- und Wickelräumen. Im allgemeinen Schriftverkehr werden, soweit möglich, entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform verwendet. Ausländische Studierende und Studierende mit Migrationserfahrung erfahren besondere Unterstützung vom International Office und durch die bzw. den Auslandsbeauftragte/-n.

Die Hochschule ist laut Antrag auch daran interessiert, das Studium für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen zu erleichtern. Die „Enthinderungsordnung“ der EH Ludwigsburg (siehe Anlage 16) regelt die Rahmenbedingungen für einen gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu allgemeiner Hochschulbildung und lebenslangem Lernen. Die Hochschule trifft damit Vorkehrungen, sodass Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder anderen Exklusionsrisiken ihr Potenzial an Talenten und Fähigkeiten ungehindert entwickeln können und über rechtliche Möglichkeiten und Angebote zur Beratung und Unterstützung erfahren. Enthinderung an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg bedeutet, gemeinsam mit allen anderen Interessensgruppen die Hochschule als Lern-, Arbeits- und Lebensraum so zu gestalten, dass Studierende und Mitarbeitende, die von Behinderungen oder Benachteiligungen betroffen sind, mit und ohne Assistenz selbstverständlich und barrierefrei ein Studium absolvieren bzw. ihre Arbeit durchführen können.

Um die Chancengleichheit von Studierenden mit Handicaps zu gewährleisten, wurden u.a. folgende Regelungen getroffen: Zum einen Härtefallregelungen in der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang (siehe Anlage 5b, § 5), zum anderen „Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen“ in § 13 der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule (Anlage 5a). Besondere Unterstützungen erfahren die Studierenden durch die/den „Enthinderungsbeauftragte/-n“ der Hochschule.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die EH Ludwigsburg, die weitgehend barrierefrei ist, verfügt über einen Gleichstellungsplan und eine „Enthinderungsordnung“, die aktuell (08.05.2019) vom Senat beschlossen wurde. Des Weiteren sind die Funktion und Positionen einer zentralen Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten und einer bzw. eines immer für drei Jahre gewählten zentralen Beauftragten für Enthinderungsfragen besetzt, deren Aufgabe es ist, die Interessen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule sowie die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, besonders im Hinblick auf Studienbedingungen, Prüfungsverfahren und die Berufsvorbereitung durch Beratung auch im Zusammenhang mit Planung und Ausführung notwendiger behindertengerechter, technischer und baulicher Maßnahmen zu vertreten.

Damit sind nach Auffassung der Gutachtenden gute Rahmenbedingungen gegeben, um den Anforderungen an die Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umzusetzen. Die Gutachtenden sind sicher, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Stu-

dierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten auch im zu akkreditierenden Studiengang weiterhin umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Absolventinnen und Absolventen des Studienprofils „Religionspädagogik“ sind berechtigt, Religionsunterricht in Sekundarstufe I und an beruflichen Schulen / beruflichen Gymnasien (Sek. II) zu erteilen. Bei der Studienvariante handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Die Studierenden erwerben zwar die Qualifikation, evangelische Religion zu unterrichten, da es sich aber nur um ein Fach handelt, besteht von Seiten des Landes keine Möglichkeit die Absolventinnen und Absolventen in den Staatsdienst zu übernehmen. Dazu sind zwei Fächer Voraussetzung. Die Absolventinnen und Absolventen können bei Vorliegen der anstellungsrechtlichen Voraussetzungen in ein kirchliches Anstellungsverhältnis aufgenommen werden. Zwischen dem Land und den vier Kirchen in Baden-Württemberg gibt es allerdings eine Vereinbarung über die Übernahme von graduierten Religionspädagoginnen und Religionspädagogen in den Lan-

desdienst. Entsprechend hat der Referent für Berufliche Schulen im Evangelischen Oberkirchenrat als Gast an der Vor-Ort-Begehung teilgenommen.

- Die Studierenden waren in die Erstellung des Selbstberichts eingebunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Vor-Ort-Begutachtung des von der EH Ludwigsburg zur Akkreditierung eingereichten des konsekutiven Masterstudiengangs „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ fand gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des konsekutiven Masterstudiengangs „Diakoniewissenschaft. Konzeptionen diakonischer Praxis im sozialen Wandel“, des Bachelorstudiengangs „Internationale Soziale Arbeit“ und des konsekutiven Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ statt.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht vollumfänglich zur Kenntnis genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag,
- Verordnung des Wissenschaftsministeriums (Baden-Württemberg) zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018,
- Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen).

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin der Hochschule:

- Prof. Dr. Constance Engelfried, Hochschule München

Vertreter der Hochschule:

- Prof. Dr. Dr. Ralf Evers, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf
- Prof. Dr. Andreas Obermann, Universität Bonn

Vertreterin der Berufspraxis:

- Olivia Brohl-Schaffron, Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.

Vertreter der Studierenden:

- Jonas Böser, Studierender der Eberhard Karls Universität Tübingen

Zusätzlicher externer Experte mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

- Studiendirektor i. K. Bernhard Riesch-Clausecker (Referent für berufliche Schulen im Oberkirchenrat)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

| | |
|--------------------------------|--|
| Erfolgsquote | 100 % („Relation Studienanfängerinnen / Studienanfänger zu Absolvierenden WS 2013/2014 bis WS 2018/2019) |
| Notenverteilung | 1,1 – 2,7 (bezogen auf den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum) |
| Durchschnittliche Studiendauer | 3,05 Semester |
| Studierende nach Geschlecht | Gesamt 30 (12 m / 18 w) (bezogen auf den zurückliegenden Akkreditierungszeitraum) |

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 06.05.2019 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 11.06.2019 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 27.11.2019 |
| Erstakkreditiert am: durch Agentur: | 16.09.2008 bis 30.09.2013 AHPGS |
| Re-akkreditiert: durch Agentur: | 10.10.2013 bis 30.09.2020 AHPGS |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | 1. Rektor / Prorektorin / Stellvertretende Kanzlerin / Beauftragte für Chancengleichheit / Entfunktionsbeauftragte; 2. Dekanin, Beauftragter für Qualitätsentwicklung & Evaluation / Bereichsleitung Studium und Lehre / Studiengangleitung BA ISA / Studiengangleitung MA Soziale Arbeit; 3. Studiengangverantwortliche der zu akkreditierenden Studiengänge; 4. Studierende aus den zu akkreditierenden Studiengängen |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt: | Die Gutachtenden ließen sich am Beispiel eines Moduls aus dem Masterstudiengang „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“ die Möglichkeiten der in der EH Ludwigsburg in den zu akkreditierenden Studiengängen eingesetzten Lernplattform „Moodle“, des darin integrierten E-Portfolio „Mahara“ sowie das Webkonferenz-System „Adobe Connect“ demonstrieren. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| SV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungs-

punkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die

beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1)¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2)¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet.³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Si-

cherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet

auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)